

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Estorf vom 29.10.2001

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Estorf in seiner Sitzung am 18. Dezember 2024 folgende 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 29.10.2001 beschlossen:

§ 1

Steuermaßstab und Steuersätze

§ 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- | | |
|---|----------|
| a) für den ersten Hund | 48,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 72,00 € |
| c) für den jeden weiteren Hund | 96,00 € |
| d) für einen gefährlichen Hund | 420,00 € |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 540,00 € |

§ 2

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

§ 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende.
 3. Hunden, die für den Schutz und die Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind und dieses durch Bescheinigung nachgewiesen wird.
 4. Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. Der Einsatz ist nachzuweisen und von fachlich ausgebildeten Hundehalter/innen durchzuführen.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund,
1. der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
 2. als Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und jagdlich verwendet wird.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 werden Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen nicht gewährt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Estorf, den 19.12.2024

Gemeinde Estorf

Hinck
Bürgermeister